



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/035/2021

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Schöfer, Michael	Datum: 13.04.2021
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität	10.05.2021		öffentlich

Stellungnahme zum Erlass einer Festsetzungsverordnung des Landratsamtes Freising über das Überschwemmungsgebiet an der Isar

Sachverhalt:

Anlass

Die Wasserbehörde des Landratsamtes Freising beabsichtigt die beiliegende Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Isar durch Erlass einer entsprechenden Verordnung gemäß § 76 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BayWG.

Der Entwurf der Festsetzungsverordnung bezieht sich auf das Überschwemmungsgebiet an der Isar von Flusskilometer 91,0 bis 129,4 auf den Gebieten der Gemeinden Eching, Neufahrn b. Freising, Hallbergmoos, Freising, Marzling, Langenbach, Moosburg und Wang im Landkreis Freising und Eitting, Berglern und Langenpreising im Landkreis Erding.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens können die Gemeinden bis zum 31.05.2021 eine Stellungnahme abgeben. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme bei der Wasserbehörde eingegangen, wird davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen die Festsetzung erhoben werden.

Hintergrund

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für einen Hochwasserabfluss mit hundertjähriger Abflussspitze (HQ100) festzusetzen.

Die Isar im Landkreis Freising liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Bislang besteht eine vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Isar von Fluss-km 91,0 bis 129,4.

Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising befürwortet die Verordnung und erhebt keine Einwände.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

- Entwurf Verordnung Stand 25.03.2021
- Festsetzung_104
- Festsetzung_105
- Festsetzung_106
- Uebersichtskarte_9